

# **BundesSchulMusikChor und -Orchester e.V.**

## **§ 1 Arbeitsphasen**

Der Zweck des BundesSchulMusikChor und -Orchester e.V. liegt vorrangig in der Organisation und Durchführung von jährlich stattfindenden, einwöchigen Arbeitsphasen an deutschen Musikhochschulen vor Beginn jedes Wintersemesters (Orchester) und Sommersemesters (Chor). Jedes Jahr bewerben sich Organisationsteams der Hochschulen bei der Mitgliederversammlung um die Ausrichtung der Arbeitsphase für das übernächste Jahr. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Organisationsteams handeln ehrenamtlich in Abstimmung mit dem Präsidium.

## **§ 2 Anmeldung, Teilnahme, Rücktritt**

Zu jeder Arbeitsphase werden zunächst in einer maximal zweiwöchigen internen Anmeldephase alle Vereinsmitglieder eingeladen. Danach erfolgt die Werbung für die Arbeitsphase öffentlich an allen deutschen Musikhochschulen. In beiden Anmeldephasen gilt grundsätzlich das Prinzip „First come, first go“.

Bundesschulmusikchor- und orchester richtet sich zuerst an Schulmusiker:innen mit laufendem oder abgeschlossenem Studium, ist aber auch für andere geeignete Teilnehmende offen. Treffen mehr Anmeldungen ein, als Plätze in einer Stimmgruppe vorhanden sind, werden Schulmusikstudierende gegenüber Ehemaligen und Studierenden anderer Fachrichtungen bevorzugt.

Wenn mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, werden Wartelisten geführt. In diesem Fall kann das Organisationsteam beschließen, in einzelnen Stimmgruppen die Teilnehmenden jeweils nur für die Hälfte des Programms zu besetzen.

Es gibt keine Vorspiele. Bei der Anmeldung wird hinsichtlich Eignung und Stimmverteilung auf die gesunde Selbsteinschätzung der Teilnehmenden vertraut. Sowohl der künstlerische Leiter als auch das Organisationsteam sind am Entscheidungsprozess beteiligt.

Abmeldemodalitäten legen die Organisationsteams fest.

## **§ 3 Aufgabenverteilung**

Das Präsidium kümmert sich neben den Aufgaben laut Satzung um:

- Kontakt zu Dachverbänden,
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Corporate Identity,
- Rechnungsführung (Vereinskonto),
- Mitgliederverwaltung,
- Unterstützung der Organisationsteams.

Das Präsidium regelt die Aufgabenverteilung untereinander.

Die Organisationsteams an den Hochschulen kümmern sich um:

- die Ausrichtung der Arbeitsphasen vor Ort,
- Programm, Dirigent, ggf. Solisten etc.
- Finanzierung und Rechnungsführung der Arbeitsphase,
- Werbung für die Arbeitsphase,
- Durchführung.

#### **§ 4 Wahl des Präsidiums**

Jedes Mitglied kann die Wahl des Präsidiums beantragen, wenn dem Antrag ein konkreter Wahlvorschlag beigefügt ist und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person(en) schriftlich und fristgerecht vorliegt. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per elektronischer Mitteilung einzureichen.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 12,- p.a. und wird am Anfang des Jahres per Lastschrift eingezogen.

Mitglieder erhalten € 20,- Rabatt auf den Teilnahmebeitrag einer Arbeitsphase. Der Teilnahmebeitrag für eine Arbeitsphase soll nach Möglichkeit € 190,- (Nicht- Mitglieder) bzw. € 170,- (Mitglieder) nicht überschreiten. Von den Teilnahmebeiträgen der Nicht-Mitglieder werden jeweils € 20,- vom Organisationsteam an das Vereinskonto abgeführt.

#### **§ 6 Chorversammlung**

Der BundesSchulMusikChor wird bei seinen Arbeitsphasen eine eigene Chorversammlung abhalten. Diese hat folgende Aufgaben:

- Wahl des neuen Ausrichtungsortes
- Wahl einer Chorsprecherin/eines Chorsprechers und ihrer Vertreterin/seines Vertreter
- Diskussion zu aktuellen Themen
- Abgabe eines unverbindlichen Votums bei wichtigen Entscheidungen

Zu Beginn jeder Versammlung werden durch die anwesenden Mitglieder eine Versammlungsleitung und die Verantwortung für das Protokoll bestimmt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesen beiden Personen zu unterschreiben ist.

Die Versammlung entscheidet mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Das Präsidium kann eine andere Art der Abstimmung anordnen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden

Die Einladung zur Chorversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle Mitglieder des Vereins spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§ 7 Mitgliedschaftsregelungen**

### **Fördermitglieder**

Sofern ein Mitglied seit mehr als 3 Jahren nicht mehr an einer Arbeitsphase teilgenommen hat, wird es zum Fördermitglied erklärt. Das Fördermitglied besitzt weiterhin alle seine Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins.

### **Beendigung einer Mitgliedschaft**

Zusätzlich zu § 4 Mitgliedschaft, Vereinssatzung Bundesschulmusikchor- und orchester e.V., endet die Mitgliedschaft bestimmter Personen, wenn innerhalb des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt und das Mitglied nicht erreichbar ist. Der Ausschluss gilt ab dem folgenden Jahr.

Stand, 16. September 2021